

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2004

Paragrafen

- [§ 1](#)
- [§ 2](#)
- [§ 3](#)
- [§ 4](#)
- [§ 5](#)
- [§ 6](#)
- [§ 7](#)
- [§ 8](#)

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 26.05.2004, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 269.554.200 Euro
 - in der Ausgabe auf 353.270.500 Euro
2. im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 119.307.900 Euro
 - in der Ausgabe auf 119.307.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 3.700.000 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 5.471.300 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 150.000.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Hebesatz der Stadt Cottbus 300 v. H.
davon abweichend:
 - Ortsteil Gallinchen 400 v. H.
 - Ortsteil Groß Gaglow 200 v. H.
 - Ortsteil Kiekebusch 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 - Hebesatz der Stadt Cottbus 400 v. H.
 - davon abweichend:
 - Ortsteil Gallinchen 400 v. H.
 - Ortsteil Groß Gaglow 300 v. H.
 - Ortsteil Kiekebusch 300 v. H.
2. Gewerbesteuer
 - Hebesatz der Stadt Cottbus 380 v. H.
 - davon abweichend:
 - Ortsteil Gallinchen 400 v. H.
 - Ortsteil Groß Gaglow 300 v. H.
 - Ortsteil Kiekebusch 300 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

1. Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des §

82 Absatz 2 GO zu leisten. Sie werden vom Amtsleiter Kämmerei entschieden.
Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

Personalausgaben	- bis zur Höhe von 50 TEuro je Einzelfall
Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	- bis zur Höhe von 50 TEuro je Einzelfall
Zuweisungen und Zuschüsse	- bis zur Höhe von 50 TEuro je Einzelfall
freiwillige Zuschüsse oder Beiträge	- bis zur Höhe von 10 TEuro je Einzelfall.

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,
Ausgaben - bis zur Höhe von 50 TEuro je Maßnahme

geleistet werden. Die Festlegungen im § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

2. Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von der Größenordnung vom Amtsleiter Kämmerei entschieden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen, vorzunehmen. Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe. Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung zu leisten wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind bzw. bei 100 %iger Förderung.

§ 6

Nach § 84 Abs. 5 GO in Verbindung mit und § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten. Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der im § 2 Nr. 2 dieser Satzung festgesetzten Größe.

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne vom § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 3 % der Ausgaben des VWH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 1 % der Ausgaben des VWH bzw. 2 % der Ausgaben des VMH. Geringfügig im Sinn von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 100 TEuro nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 TEuro zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

§ 8

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen über Zinsderivate abzuschließen. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27. Dezember 2004 mit Geschäftszeichen III/2-53-01-52 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den 28. 12. 2004

In Vertretung der Oberbürgermeisterin

gez. Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen der Stadt Cottbus